Erweiterung des Hotels „Schöne Aussicht“, Hornberg-Niederwasser

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

im Auftrag

des Hotels „Schöne Aussicht“, Familie Duffner

Horben, Dezember 2016

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehensweise 1

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung 2

3 Umfang und Methodik der Kartierungen 5

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten 6

5 Wirkfaktoren 8

6 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben 9

7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen 11

8 Zusammenfassung und Fazit 12

Literatur / Quellen 12

Anhang

Plan des Vorhabens

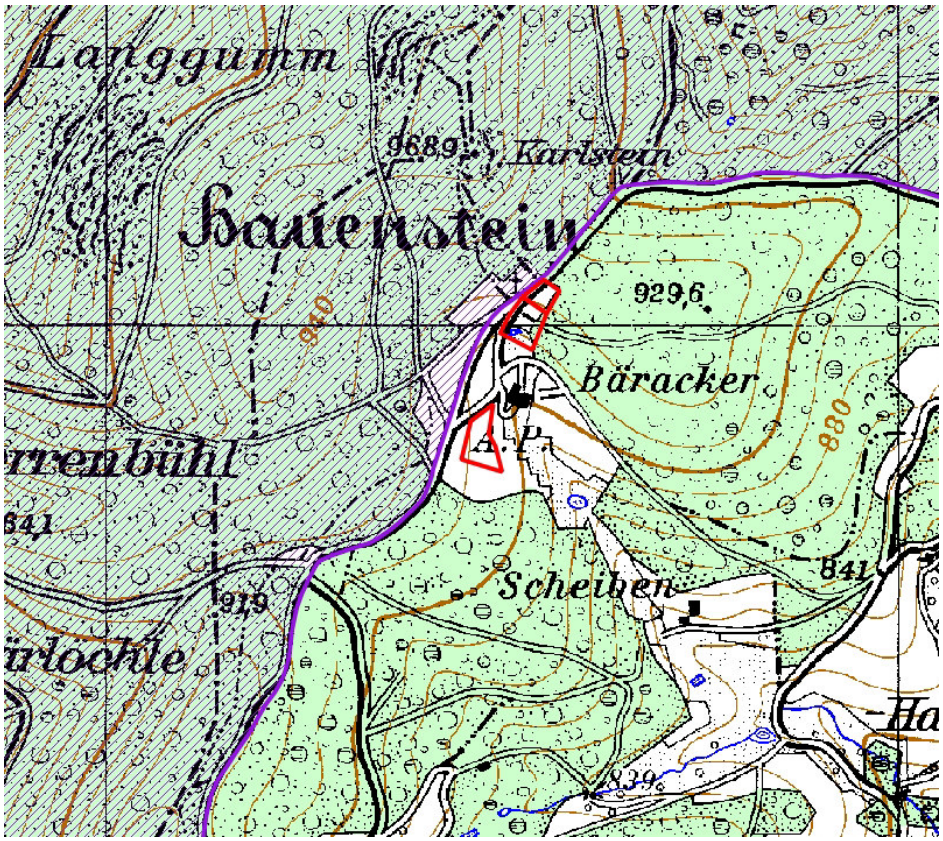
Tabelle A1: Vogelarten im 500 m-Untersuchungsraum

Tabelle A2: Amphibien- und Reptilienarten im 300 m-Untersuchungsraum

1 Anlass und Vorgehensweise

Der Betreiber des Hotels „Schöne Aussicht“ am Hauenstein in Hornberg OT Niederwasser plant in Nähe des Hotels die Anlage einer Wohnmobil-Stellfläche mit einer Kapazität von 4-5 Fahrzeugen, die Anlage einer Spiel- und Freizeitfläche, auf der „tagsüber auch mal ein Sommerfest stattfinden wird“ (Duffner mündlich), eventuell den Bau eines privaten Wohnhauses sowie die Erweiterung des Bettenhauses von 100 Betten auf bis zu 150 Betten (s. Karte 1 sowie den Plan im Anhang).

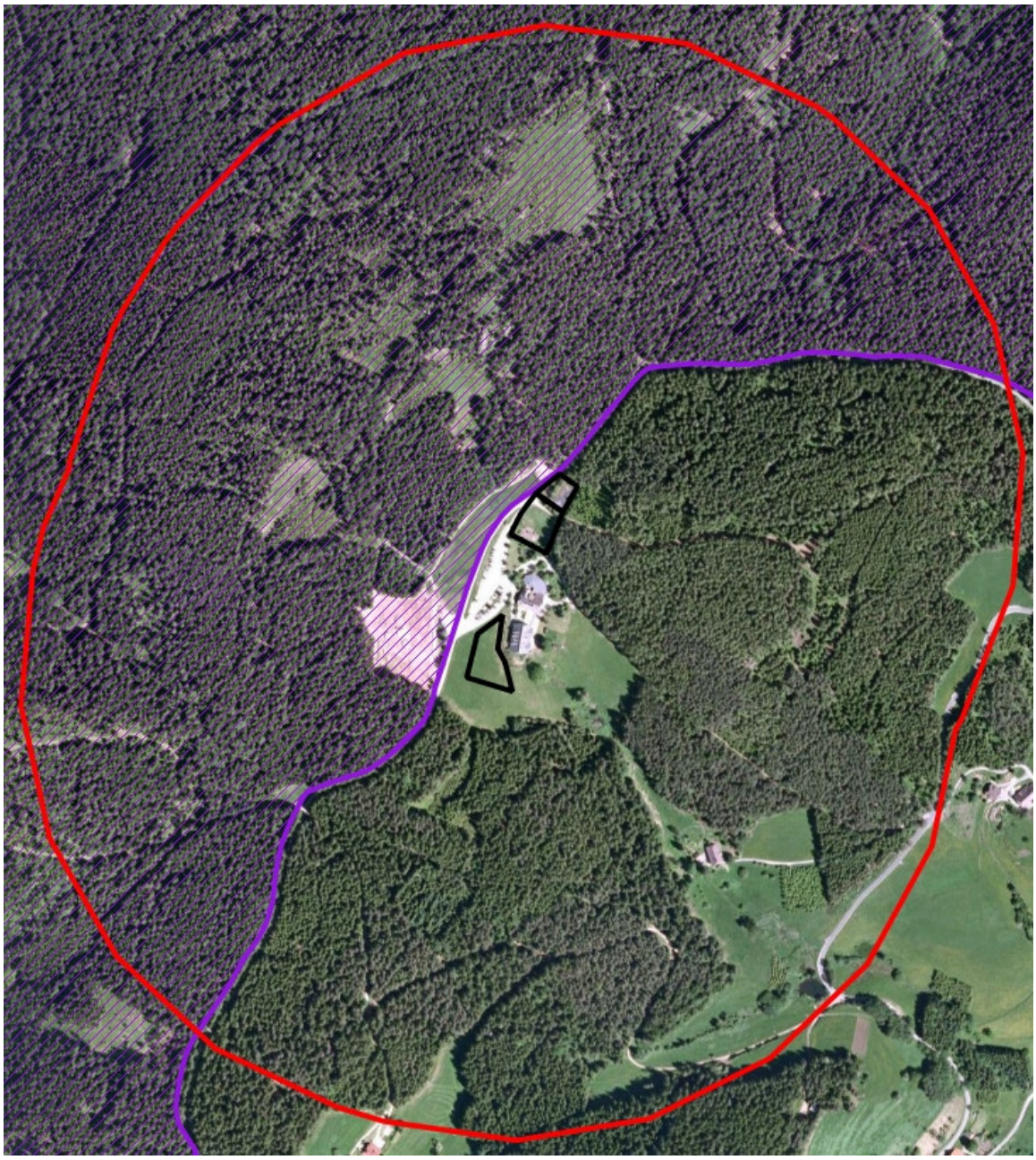
In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht. Grundlage der saP ist die Kartierung der möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten, die von Februar 2015 bis August 2016 stattgefunden hat.



Karte 1: Lage und ungefähre Abdeckung der Vorhabensflächen (rot), von Nord nach Süd: Spiel- und Freizeitfläche, Wohnmobil-Stellplatz, Bettenhaus, Wohnhaus; VSG Mittlerer Schwarzwald (lila)

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensflächen haben zusammen etwa eine Größe von knapp 0,5 ha und liegen vollständig innerhalb der Rodungsinsel, in der das Hotel liegt (s. Karte 1 und 2). Sie liegen am Westrand der Hornberger Gemarkung nahe des Hauenstein-Gipfels in einer Höhenlage von etwa 890-920 m NN.



Karte 2: Der 500 m Untersuchungsraum im Luftbild (schwarz: ungefähre Abgrenzung Vorhabensflächen; rot: 500 m-UR; lila: Abdeckung VSG „Mittlerer Schwarzwald“)

Die nördliche Vorhabensfläche für die Spiel- und Freizeitfläche wird im Wesentlichen durch einen Parkplatz bzw. Materiallagerplatz eingenommen (s. Bild 1). Die mittlere Vorhabensfläche für den Wohnmobilstellplatz ist mit magerem Grünland bewachsen (s. Bild 2). Hier gibt es bereits einen Picknick-Platz mit Bänken. Die Vorhabensfläche für das Wohnhaus und Bettenhaus liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum südlichen Gebäude des Hotels. Sie ist mit magerem Grünland bewachsen (s. Bild 3). An Gehölzen gibt es auf der Vorhabensfläche nur wenige junge Bäume, die kein Potenzial für holzbrütende Käfer oder Fledermäuse bieten. Auf allen drei Vorhabensflächen besteht wie im ganzen westlichen Teil der Rodungsinsel eine hohe Vorbelastung durch die Gäste des Hotels und Restaurants sowie die Nutzer des Wanderparkplatzes.

Bis auf die Rodungsinsel wird der 500 m-UR von Wald eingenommen. Nadelforsten mit Kiefern und Fichten dominieren. In der westlichen Hälfte des UR, der Teil des VSG „Mittlerer Schwarzwald“ ist, gibt es auch ältere Bestände und auch größere Lichtungen (s. Karte 2). In der westlichen Hälfte sind es ausschließlich stark forstlich geprägte, strukturarme, jüngere Bestände.



Bild 1: Die nördliche Vorhabensfläche für die Spiel- und Freizeitfläche



Bild 2: Die mittlere Vorhabensfläche für den Wohnmobil-Stellplatz, links im Bild-Mittelgrund zwischen Straße und Hotel - leider nicht optimal abgebildet



Bild 3: Die südliche Vorhabensfläche für das Wohnhaus und das Bettenhaus

3 Umfang und Methodik der Kartierungen

Am 26.11.2014 wurde die Vorhabensfläche und deren nähere Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet.

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VRL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Roten Listen BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Grüneberg et al. 2015, Bauer et al. 2016)

Entsprechend dem Potenzial der Fläche wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Kartierung des **Auerhuhns** nach der Methodik der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA); 3 Begehungen am 20./21.02, 09.03 und 28.03.2015 bei Schneelage zur Nachsuche nach Losung, Trittsiegeln, Federn etc. in einem 500 m-UR um die Vorhabensfläche im VSG
- Kartierung von **Brutvögeln** (nach DDA-Methodenstandard, Fischer et al. 2005) auf der Vorhabensfläche zuzüglich einem Puffer von 500 m; 3 Dämmerungs- und Nachtbegehungen am 10.03., 08.04. und 26.06.2016 sowie 6 Tagbegehungen am 18.03., 21.04., 06.05., 25.05., 26.06. und 29.07.2016.
- Kartierung von **Reptilien** auf der Vorhabensfläche zuzüglich einem Puffer von 100 m; 5 Begehungen mit direkter Nachsuche 21.04., 06.05., 25.05., 26.06. und 29.07.2016.
- Kartierung von **Amphibien** durch Nachtbegehungen am 08.04. und 26.06. und Tagbegehungen am 06.05., 25.05., 26.06. im Bereich der Vorhabensfläche und deren näherer Umgebung.

Die Begehungen fanden durchweg bei geeigneter Witterung statt.

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Ergebnisse der Kartierungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Kartierung dargestellt (s. Tab. 1, vgl. auch Karte 3). Die Nachweise sämtlicher nachgewiesener Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten finden sich in Tabelle A1 und A2 im Anhang.

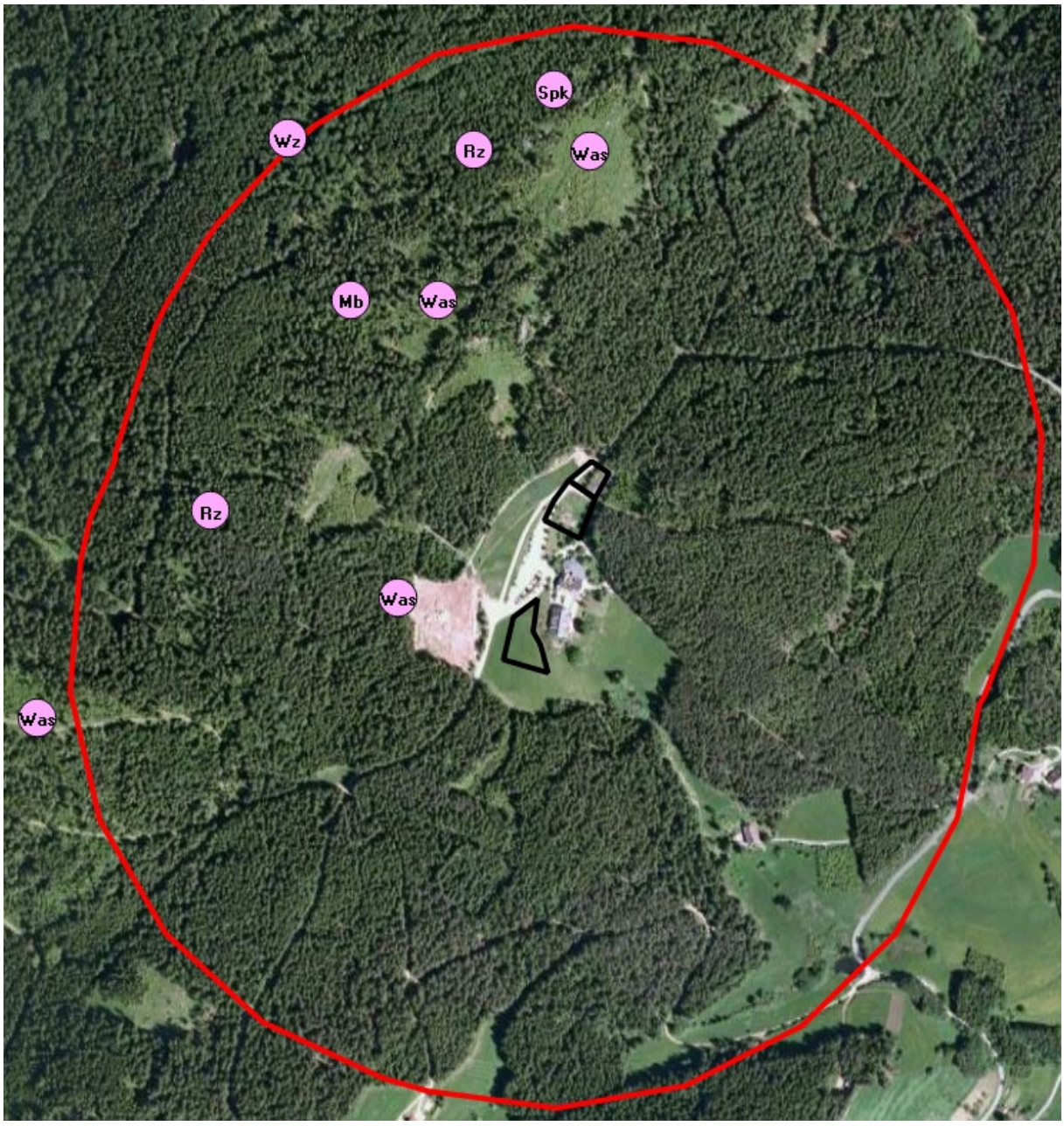
Spuren des Auerhuhns im VSG im 500 m-Untersuchungsraum wurden im Winter 2015 fast vergeblich gesucht. Es konnte lediglich 1 Stück Losung - vermutlich eines migrierenden Hahns – gefunden werden. Der Untersuchungsraum ist aktuell nicht dauerhaft vom Auerhuhn besiedelt, die Art ist damit nicht planungsrelevant.

Raufußkauz und Sperlingskauz konnten am 09.03.2015 tagsüber, bei der Auerhuhn-Kartierung, mit Revierverhalten festgestellt werden. Bei der Eulen-Kartierung im März/April 2016 konnten beide Arten nicht bestätigt werden. Grund könnte ein rufender Waldkauz in der Umgebung gewesen sein. Am 26.06.2016 gelang bei der Waldschnepfen-Kartierung die Bestätigung des Sperlingskauz-Reviers (s. Bild 4 im Anhang). Im Sinne eines konservativen Ansatzes werden die Raufußkauz-Nachweise als Reviere bewertet.

Nachweise planungsrelevanter Amphibien und Reptilien konnten keine erbracht werden.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten (RL BRD Grüneberg et al. 2015; RL BW nach Bauer et al. 2016; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz; VRL – Vogelschutzrichtlinie; FFH-RL – FFH-Richtlinie; BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet)

	Vorkommen	VRL	Schutz	RL BRD	RL BW
Auerhuhn *Tetrao urogallus*	Fund von 1 Stück Losung, vermutl. eines migrierenden Hahns; UR nicht Dauerlebensraum, Auerhuhn somit nicht planungsrelevant	Anh. I	§§	1	1
Mäusebussard *Buteo buteo*	1 Revier im VSG nördlich der Vorhabensfläche		§§	*	*
Raufußkauz *Aegolius funereus*	2 Reviere im Bereich des VSG westlich und nördlich der Vorhabensfläche	Anh. I	§§	*	*
Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*	1 Revier im VSG nördlich der Vorhabensfläche	Anh. I	§§	*	*
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	Nahrungsgast; Nachweis nur nachbrutzeitlich am 25.05.	Anh. I	§§	*	*
Waldkauz *Strix aluco*	1 Revier im VSG am Nordwestrand des 500 m-UR		§§	*	*
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	Balz auf allen größeren Freiflächen im VSG		§	V	V



Karte 3: Reviere planungsrelevanter Arten im UR (schwarz: Abgrenzung Vorhabensflächen; rot: 500 m-Untersuchungsraum; Mb – Mäusebussard, Rz – Raufußkauz, Spk – Sperlingskauz, Was – Waldschnepfen-Balzplatz, Wz - Waldkauz)

4.2 Ergebnisse der Datenrecherche

Die Erfassung von Arten des Anhangs I, VRL, im VSG „Mittlerer Schwarzwald“ erfolgt gerade. Von der Teilfläche, in der der UR liegt, liegen noch keine Ergebnisse vor (FVA am Ende Mai 2016 per Mail).

Der Leiter des Forstreviers Hornberg-Niederwasser, Herr Flach, bestätigte das Ergebnis der Kartierung. Darüber hinausgehende Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten lagen ihm nicht vor (Telefonat vom 13.10.2016).

5 Wirkfaktoren

Folgende Wirkungen gehen von dem Vorhaben aus:

Wirkfaktor: Baulärm

Baulärm wird in geringem Umfang und geringer Intensität bei der Herrichtung des Spielplatzes und des Wohnmobil-Stellplatzes, bei der Erweiterung des Bettenhauses sowie – falls dies gebaut wird – beim Bau des Wohnhauses entstehen. Störungen von Vögeln durch Lärm während der Bauphase sind in vorliegendem Fall somit als vernachlässigbar anzusehen. Beeinträchtigungen sind nur, wenn überhaupt, bei Dauerlärm zu erwarten (Reck et al. 2001), der aber im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden kann. Auswirkungen auf andere Tiergruppen können nach zusammenfassenden Studien (Manci et al. 1988, Kempf & Hüppop 1998, Reck et al. 2001) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor: Erhöhung des Verkehrsaufkommens

In puncto Verkehr besteht eine Vorbelastung durch Übernachtungsgäste des Hotels „Schöne Aussicht“ – Kapazität derzeit 100 Betten, durch Besucher des zugehörigen Restaurants, durch Wanderer und Spaziergänger, die den Wanderparkplatz benutzen sowie in geringem Maß durch Durchgangsverkehr.

Durch das Vorhaben wird sich das Verkehrsaufkommen etwas erhöhen. Der Wohnmobil-Stellplatz spielt hierbei eine untergeordnete Rolle; durch die Ausrichtung von Festen wird sich das Verkehrsaufkommen höchstens an wenigen Tagen im Jahr erhöhen – entscheidend ist die Vergrößerung des Bettenhauses von 100 Betten auf bis zu 150 Betten. Was bedeutet dies für die Erhöhung des Verkehrsaufkommens? Im Jahr 2013 hatte das Hotel „Schöne Aussicht“ 17200 Übernachtungen (vgl. Begründung Bebauungsplan). Bei einer Kapazität von 36500 Übernachtungen/Jahr (365 Tage x 100 Betten) bedeutet dies eine durchschnittliche

Auslastung des Hotels von ca. 47 %. Nimmt man diese durchschnittliche Auslastung auch für die hinzukommenden 50 Betten an, so wären dies durchschnittlich 23 Übernachtungsgäste pro Tag mehr. Angenommen jeder Gast kommt alleine im Auto und bleibt nur für eine Nacht, so würde dies ca. 23 An- und Abfahrten also ein Plus von 46 Autofahrten mehr pro Tag bedeuten. Tatsächlich kommen die Gäste wahrscheinlich eher zu zweit oder mehreren in einem Auto und bleiben durchschnittlich bestimmt länger als eine Nacht, was eine Verringerung der o.g. überschlägigen Zahl von Autofahrten bedeutet. Dafür benutzen Gäste, die mehrere Tage bleiben, vielleicht das Auto für Unternehmungen, was wiederum eine Erhöhung o.g. Zahl bedeutet, etc. An dieser Stelle sei eine durch das Vorhaben bedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens der Zufahrtsstraße zum Hotel um durchschnittlich etwa 50 Autos pro Tag angenommen.

Wirkfaktor: Vergrößerung der Störung durch Anstieg der Besucherzahlen

Wie schon bei vorigem Punkt ausgeführt – durch das Vorhaben wird es zu einem Anstieg der Besucherzahlen um durchschnittlich etwa 50 Personen pro Tag kommen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Besucher – insofern sie überhaupt ins Gelände gehen – die Wander- und Wirtschaftswege benutzen. Hieran sind die Tiere gewöhnt. Störungen von Tieren geschehen insbesondere durch Querfeldeingänger, die nur einen Promille-Anteil der Wanderer, Spaziergänger etc. ausmachen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Anzahl von Querfeldeingängern durch das Vorhaben erhöhen wird. Somit kommt es durch den Anstieg der Besucherzahlen höchstwahrscheinlich nicht zu einer Vergrößerung der Störung von Tieren.

Wirkfaktor: Emissionen von Schall durch Veranstaltungen

Veranstaltungen werden laut Hotelbetreiber Herrn Duffner nur in geringer Anzahl und tagsüber stattfinden. Dabei kann es auch zu Emission von Schall, etwa durch Musik, kommen. Dieser Wirkfaktor ist vergleichbar mit episodischem Baulärm – da die Beschallung nur selten und kurzzeitig auftritt, kann eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tierarten ausgeschlossen werden.

6 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Auerhuhn und Schwarzspecht sind nicht planungsrelevant, da bei ihnen im Untersuchungsraum kein Revier / keine Reproduktion festgestellt werden konnte (s. auch Tab. 2).

Planungsrelevant sind Mäusebussard, die 3 Eulenarten und Waldschnepfe.

Der Mäusebussard hatte sein Revierzentrum etwa 300 m von der Vorhabensfläche entfernt. Eine Beeinträchtigung der Art durch o.g. Wirkfaktoren ist auszuschließen. Und damit auch ein Eintreten von Verbotstatbeständen an der Art nach § 44 (1) BNatSchG.

Die übrigen planungsrelevanten Arten Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz und Waldschnepfe sind alle dämmerungs- und/oder nachtaktiv. Während der Dämmerung oder nachts sind von dem Vorhaben kaum Auswirkungen zu erwarten. Die Bauarbeiten werden nur tagsüber stattfinden. Und selbst wenn mal in der Dämmerung oder nachts gearbeitet werden sollte, kann aufgrund der episodischen Natur der Bauarbeiten eine Beeinträchtigung o.g. Arten ausgeschlossen werden. Mit Einbruch der Dämmerung sind Wanderer, Spaziergänger, etc. in der Regel aus dem Wald verschwunden, so dass auch durch eine Zunahme der Besucherzahlen eine Beeinträchtigung dieser dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Die Anzahl von Veranstaltungen auf der Spiel- und Freizeitfläche wird auf eine pro Monat beschränkt, übermäßige Lichtemissionen und Feuerwerke werden untersagt (vgl. Kap. 7). Bei einer derart geringen (maximalen) Frequenz von Veranstaltungen kann eine nachhaltige Störung von Vögeln ausgeschlossen werden.

Durch den Straßenverkehr sind Waldkauz und Waldschnepfe grundsätzlich gefährdet, die beiden Kleineulenarten nicht (Bauer et al. 2005). Von den 50 Autos pro Tag um die das

Tab. 2: Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

	Ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Auerhuhn *Tetrao urogallus*	nein	500 m-UR nicht dauerhaft besiedelt; Auerhuhn wohl nur sporadisch anwesend und somit nicht planungsrelevant
Mäusebussard *Buteo buteo*	nein	Vorhaben ca. 300 m vom Revierzentrum entfernt
Raufußkauz *Aegolius funereus*	nein	kein Wirkpfad
Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*	nein	kein Wirkpfad
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	nein	nur als Nahrungsgast nachgewiesen, damit nicht planungsrelevant
Waldkauz *Strix aluco*	nein	kein Wirkpfad
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	nein	kein Wirkpfad

Verkehrsaufkommen auf der Zufahrtsstraße zum Hotel voraussichtlich steigen wird (vgl. Kap. 5) wird wahrscheinlich nur ein geringer Anteil nach Anbruch der Dämmerung fahren. Die Zufahrtsstraße führt größtenteils durch eher junge bis mittelalte Altersklassen-Nadelforste, die für Waldkauz und Waldschnepfe als Lebensraum eher wenig geeignet sind und wo es durch die Kartierung auch keine Nachweise gab. Aufgrund der geringen Breite der Straße und ihres kurvigen Verlaufs fahren Autos auf der Zufahrtsstraße zum Hotel mehrheitlich eher langsam. Somit wird die Erhöhung des Tötungsrisikos durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens als unerheblich eingeschätzt.

Insgesamt kann somit vollumfänglich ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG entstehen werden.

7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Damit durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahme 1: Vermeidung der Tötung von Vögeln durch Rodung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind – in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG – die wenigen jungen Bäume der Vorhabensflächen in den Monaten Oktober bis Februar zu roden. Durch diese Maßnahme wird die Tötung von Vögeln durch das Vorhaben vollumfänglich vermieden.

Maßnahme 2: Beschränkung der Anzahl von Veranstaltungen, die bis nach Einbruch der Dämmerung stattfinden

Die Spiel- und Freizeitfläche soll auch zur Ausrichtung von Festen/Veranstaltungen dienen. Um eine Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz und Waldschnepfe zu vermeiden, ist die Anzahl von Festen auf der Spiel- und Freizeitfläche mit Beschallung durch Musik etc. nach Einbruch der Dämmerung auf 1 Veranstaltung pro Monat zu beschränken. Somit kann eine Störung o.g. Arten und damit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG vermieden werden.

Maßnahme 3: Verbot von Lichtemissionen und Feuerwerk

Die Emission von Licht, die über ein technisch notwendiges Maß hinausgeht, ist zur Vermeidung der Störung nachtaktiver Vogelarten soweit möglich zu untersagen. Insbesondere ist der Einsatz von Skybeamern o.ä. zu untersagen.

Auch Feuerwerke sind aufgrund ihrer störenden Wirkung auf Vögel (vgl. Strickroth 2015) soweit möglich zu untersagen.

8 Zusammenfassung und Fazit

Das Hotel „Schöne Aussicht“ am Hauenstein, Hornberg-Niederwasser, plant die Anlage einer Spiel- und Freizeitfläche, eines Stellplatzes für 4-5 Wohnmobile, die Erweiterung des Bettenhauses von 100 Betten auf bis zu 150 Betten sowie eventuell den Bau eines Wohnhauses. Die Vorhabensflächen haben zusammen eine Größe von ca. 0,5 ha und liegen auf der das Hotel umgebenden Rodungsinsel.

Bei Kartierungen im Jahr 2015 und 2016 wurden an planungsrelevanten Arten festgestellt: Mäusebussard, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz und Waldschnepfe (Auerhuhn und Schwarzspecht nur als Gastvogel).

Wird eine Rodung der wenigen jungen Bäume der Vorhabensfläche in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt und die Anzahl von Veranstaltungen mit Beschallung bis nach Einbruch der Dämmerung vorsichtshalber auf eine pro Monat limitiert (der Hotelbetreiber hat bislang lediglich das sporadische Ausrichten von Festen tagsüber vorgesehen), so kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Literatur / Quellen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Aula. Wiebelsheim.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV – VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Fischer, S., Flade, M. & Schwarz, J. (2005): Revierkartierung. – In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schröder, K, Schikore, T. & Sudfeldt, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 47-58. Radolfzell.

FVA / Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (2014): Auerhuhn-relevante Flächen in Bezug auf LJagdDVO. Blatt-Nr. 31. Stand März 2007. - Internet-Dokument, Download am 10.08.2014: http://www.fva-bw.de/forschung/wg/Karten_pdf/31_fds31.pdf

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Kempf, N. & O. Hüppop (1998): Wie wirken Flugzeuge auf Vögel? Eine bewertende Übersicht. – Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (1): 17-28.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LUBW (2014): Standarddatenbogen des VSG „Mittlerer Schwarzwald“. - Internet-Dokument, Download am 14.12.2014: http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_132/7915_441.pdf

Manci, K., D. Gladwin, R. Villella & M. Cavendish (1988): Effects of aircraft noise and sonic booms on domestic animals and wildlife: a literature synthesis. – U.S. Fish and Wildlife Service, National Ecol. Research Center, Fort Collins.

Reck, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): 145-149.

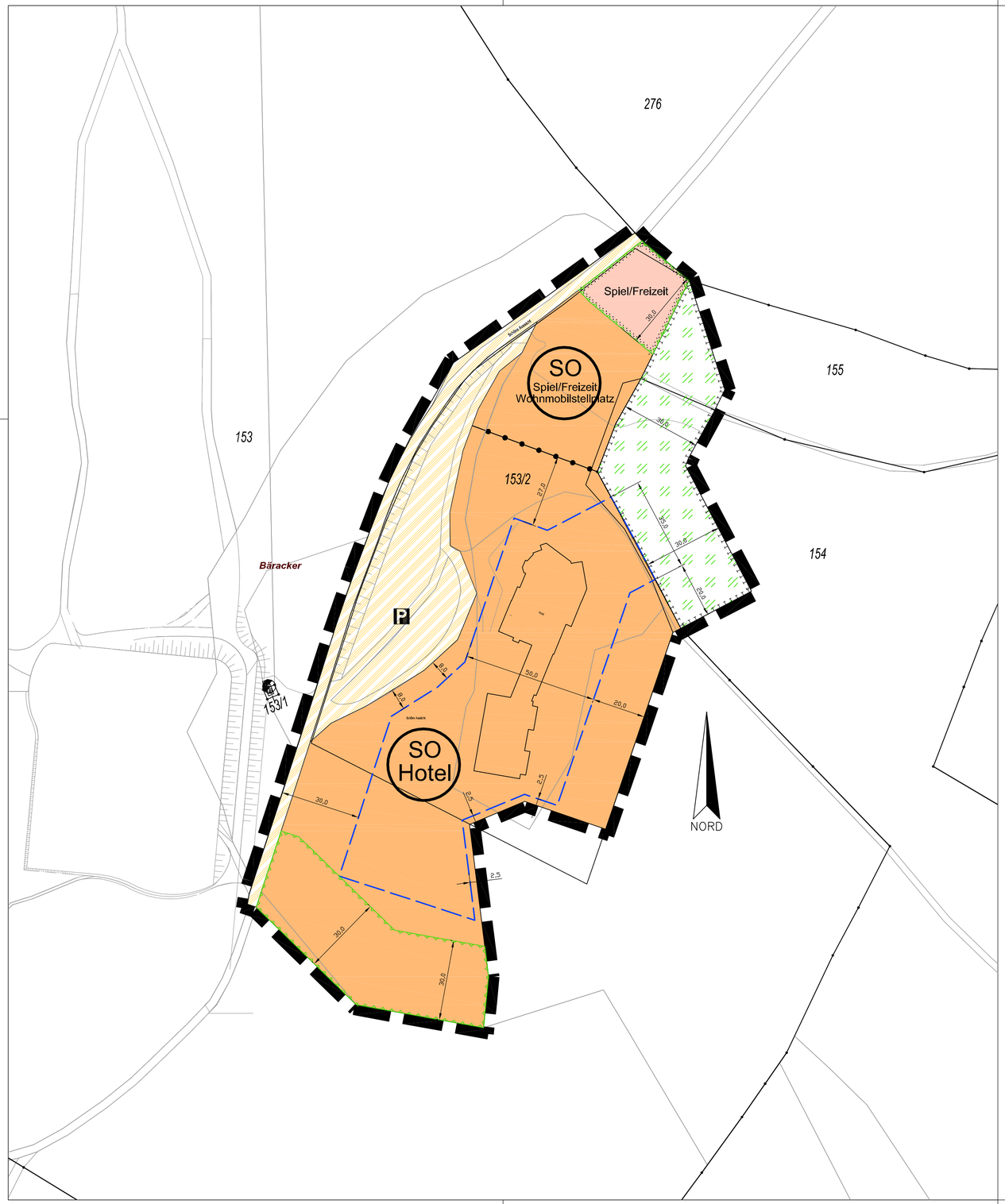
Strickroth, H. (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – ein Überblick. - Berichte zum Vogelschutz 52: 115-149.

VRL – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:



Horben, 20.12.2016



Planzeichen:

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

SO Hotel — Sondergebiet für den Fremdenverkehr Zweckbestimmung "Hotel"

SO Spiel / Freizeit Wohnmobilstellplatz — Sondergebiet für den Fremdenverkehr Zweckbestimmung "Spiel und Freizeitfläche" Wohnmobilstellplatz mit Versorgungsstation zulässig

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§23 BauNVO)

3. Flächen für Sport– und Spielanlagen (§9 Abs.1 Nr.5 und 6 BauGB)

Spiel/Freizeit — Fläche für Spiel– und Freizeit

4. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Privatstraße)

P — Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Parkplatz)

5. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Grünfläche Privat

6. Flächen für Maßnahem zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25 u. Abs 6 BauGB)

Bezeichnung Maßnahme aus Umweltbereich / Niederwald ?

Wald

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsbeschränkungen für Flächen im Sinne der Waldabstandsverordnung

NORD

Planung:

Stand: 11.11.2015

RS Ingenieure

Beratende Ingenieure VBI Bauingenieurbüro

D–77855 Achern
Allerheiligenstraße 1
Telefon 07841/6949–0
Telefax 07841/6949–90

Stadt Hornberg
Bebauungsplan "Schöne Aussicht"
in Hornberg-Niederwasser

Lageplan M. 1:1000 - Entwurf -

1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
nach § 2 Abs. 1 BauGB

durch Beschluss des Gemeinderates vom xx.xx.2014

Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Hornberg, den xx.xx.2014

gez. Scheffold, Bürgermeister

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
nach § 3 Abs. 1 BauGB

im Rahmen der Ortschaftsratssitzung am xx.xx.2014

Offenlage vom xx.xx.2014 bis xx.xx.2014

Hornberg, den xx.xx.2014

gez. Scheffold, Bürgermeister

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG
nach § 4 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom xx.xx.2014 bis xx.xx.2014

Hornberg, den xx.xx.2014

gez. Scheffold, Bürgermeister

4. ENTWURFSBESCHLUSS

im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2014

Bekanntmachung am xx.xx.2014

Hornberg, den xx.xx.2014

gez. Scheffold, Bürgermeister

5. OFFENLAGE
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Offenlage vom xx.xx.2014 bis xx.xx.2014

Hornberg, den xx.xx.2014

gez. Scheffold, Bürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS
nach § 10 Abs. 1 BAU GB

Satzungsbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2014

Hornberg, den xx.xx.2014

Scheffold, Bürgermeister

7. GENEHMIGUNG
nach § 10 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Ortenaukreis genehmigt.

Offenburg, den xx.xx.2014

Siegel

8. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG / IN KRAFT TRETEN
nach § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung am xx.xx.2014

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft am xx.xx.2014

Hornberg, den xx.xx.2014

Scheffold, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG
Es wird hiermit bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom xx.xx.2014 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am xx.xx.2014 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Hornberg, den xx.xx.2014

Scheffold, Bürgermeister

Vorabzug

Tabelle A1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und den Vorkommen (siehe Erläuterung). **Status UR**: Status der Art im Untersuchungsraum, Statusangaben: B Revier besetzt, Brutvogel, BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel (v.a. Nahrungsgast). **RL D**: Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach Grüneberg et al. (2015), **RL BW** Angaben zur landesweiten Gefährdung nach der Roten Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten.

Art	Status UR	RL D	RLBW	Erläuterung
Amsel *Turdus merula*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 10-25 BP im UR
Auerhuhn *Tetrao urogallus*	G	1	1	Fund von 1 Stück Losung, vermutlich eines migrierenden Hahns; UR nicht Dauerlebensraum
Blaumeise *Parus caeruleus*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 5-10 BP im UR
Buchfink *Fringilla coelebs*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 25-50 BP im UR
Buntspecht *Dendrocopos major*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 2-3 BP im UR
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 2-3 BP im UR
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 1-2 BP im UR
Graureiher *Ardea cinerea*	G	*	*	Einmal als Nahrungsgast am Fischteich unterhalb des Hotels beobachtet
Haubenmeise *Parus cristatus*	B	*	*	Brutvogel des Nadelwaldes, 10-25 BP im UR
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B	*	*	Brutvogel am Hotel, 2-3 BP im UR
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 10-25 BP im UR
Kleiber *Sitta europaea*	B	*	*	Brutvogel der älteren Waldbestände. 5-10 BP im UR
Kohlmeise *Parus major*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 5-10 BP im UR
Mäusebussard *Buteo buteo*	B	*	*	1 Revier im VSG nördlich der Vorhabensfläche
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	B	*	*	Brutvogel älterer Waldbestände, 10-25 BP UR
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 10-25 BP im UR
Raufußkauz *Aegolius funereus*	B	*	*	2 Reviere im Bereich des VSG westlich und nördlich der Vorhabensfläche
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 3-5 BP im UR
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 10-25 BP im UR
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	G	*	*	Nahrungsgast, 1 nachbrutzeitlicher Nachweis im UR
Singdrossel *Turdus philomelos*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 5-10 BP im UR

Art	Status UR	RL D	RLBW	Erläuterung
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapilla*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 2-3 BP im UR
Sperlingskauz *Glaucidium paserinum*	B	*	*	1 Revier im VSG nördlich der Vorhabensfläche
Stieglitz *Carduelis carduelis*	B	*	*	1 Revier am Waldrand der Rodungsinsel
Sumpfmeise *Parus palustris*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 2-3 BP im UR
Tannenmeise *Parus ater*	B	*	*	Brutvogel des Nadelwaldes, 10-25 BP im UR
Waldbaumläufer *Certhia familiaris*	B	*	*	Brutvogel des älteren Waldes, 1-2 BP im UR
Waldkauz *Strix aluco*	B	*	*	1 Revier im Wald des VSG etwas außerhalb des 500 m-UR
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	B	V	V	Balz auf allen größeren Freiflächen im VSG
Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 1-2 BP im UR
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 10-25 BP im UR
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B	*	*	Brutvogel des Waldes, 10-25 BP im UR



Bild 4: Aufgrund Freihand-Digiskopie durch's Fernglas nur ein Schemen und doch für den Vogelkundler sicher anzusprechen: Sperlingskauz in Fichtenwipfel, 26. Juni 2016, Lichtung im Norden des 500 m-UR

Tabelle A2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibien- und Reptilienarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und den Vorkommen (siehe Erläuterung). **Status UR**: Status der Art im Untersuchungsraum, Statusangaben: Repro - Reproduktion, Land - Nachweis nur im Landlebensraum. **RL D**: Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach Kühnel et al. (2009), **RL BW** Angaben zur landesweiten Gefährdung nach der Roten Liste Baden-Württemberg (Laufer 1999): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten.

Art	Status UR	RL D	RLBW	Erläuterung
Erdkröte *Bufo bufo*	Repro	*	V	Zierteich am Hotel: 2 Adulti, kein Laich, keine Quappen Fischteich im Talgrund unter Hotel 25-50 Adulti, Laich; Laich am 18.04. in Resten neben Teich auf Boden durch Prädator; später im Jahr keine Quappen
Fadenmolch *Lissotriton helveticus*	Repro	*	*	Zierteich am Hotel: 2 Ind. balzend Fischteich im Talgrund unter Hotel min. 5-10 Adulti 1 Nachweis eines wandernden Fadenmolchs an der Straße nördlich des Hotels (s. Bild 5)
Grasfrosch *Rana temporaria*	Land	*	V	1 Nachweis auf der Straße nördlich des Hotels knapp außerhalb des 500 m-UR
Waldeidechse *Zootoca vivipara*	Repro	*	*	Nachweise im Offenland unterhalb des Hotels; auch Jungtiere



Bild 5: Der lange Weg zurück in den Wald: Fadenmolch läuft am 5. Mai 2016 wahrscheinlich nach abgeschlossener Fortpflanzung vom Zierteich neben dem Hotel entlang der Straße in Richtung des nördlich gelegenen Waldes des